



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

11. September 2018

Mein Aktenzeichen
4310-4-1
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Alexander Fassel
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4801
06131 16-4844

Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 4. September 2018

TOP 2: „Rückführung straffälliger Asylsuchender“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 17/3578 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz die Landesregierung zu TOP 2 „Rückführung straffälliger Asylsuchender“ um Übermittlung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks des Ministeriums der Justiz:

„Das staatliche Interesse an einer schnellen Rückführung ausreisepflichtiger Personen kann im Einzelfall mit dem Interesse an einer nachhaltigen Strafverfolgung und Strafvollstreckung kollidieren. Um nicht den Eindruck zu erwecken, der Staat ziehe keine

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Konsequenzen aus Straftaten ausländischer Staatsangehöriger, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung der gesetzlichen Möglichkeiten, zugunsten aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf eine weitere Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu verzichten.

§ 456a der Strafprozessordnung sieht vor, dass von der (weiteren) Strafvollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung abgesehen werden kann, wenn ein Verurteilter abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird. Das bedeutet: die Prüfung der Staatsanwaltschaft schließt sich an die vorhergehende Entscheidung der Ausländerbehörde an, deren Rechtmäßigkeit von der Staatsanwaltschaft nicht überprüft wird. Das ist auch nicht ihre Aufgabe. Sie vertritt den Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsanspruch des Staates. Ein solches Vorgehen gilt generell bei ausländischen Staatsangehörigen. Der Anwendungsbereich des § 456a Strafprozessordnung ist nicht auf straffällig gewordene Asylsuchende beschränkt.

Die Entscheidung, von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe abzusehen, ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall. Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde hat dabei die Umstände der Tat, die Schwere der Schuld, die Dauer des bisher verbüßten Teils der Strafe, das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Strafvollstreckung sowie die persönliche Lage des Verurteilten abzuwägen. Um eine gleichmäßige Handhabung unter Beachtung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls sicherzustellen, hat Rheinland-Pfalz mit dem Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. April 2001 Kriterien zur Ermessensausübung bestimmt. Danach ist bei zeitigen Freiheitsstrafen in der Regel von der Vollstreckung abzusehen, wenn mindestens die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel der Strafe verbüßt sind.

Eine noch längere Verbüßungszeit - deutlich über den Halbstrafen- und ausnahmsweise über den Zwei-Drittel-Termin hinaus - soll erwogen werden, wenn eine nachhaltige Vollstreckung zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich ist oder besondere Umstände in der Person des Täters vorliegen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit der verurteilten Person zur organisierten Kriminalität oder zur schweren Betäubungsmittelkriminalität bestehen, wenn wegen ungünstiger Sozialprognose mit der vollständigen Verbüßung der Strafe zu rechnen ist



oder der Verurteilung Verbrechen, erhebliche Sexual- oder Gewaltstraftaten oder sonstige schwere banden- oder gewerbsmäßig begangene Straftaten zugrunde liegen oder durch Straftaten ein besonders gravierender Schaden verursacht wurde. Das bedeutet: Wer wegen einer schweren Straftat verurteilt wurde, kommt grundsätzlich erst später in den „Genuss“ einer Entscheidung nach § 456a der Strafprozessordnung.

Die rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften haben im Jahre 2016 in 24 Fällen, im Jahre 2017 in 49 Fällen sowie im Jahr 2018 in bislang 38 Fällen nach § 456a der Strafprozessordnung von der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe abgesehen. Die Angaben können nur vorbehaltlich einer vollständigen und korrekten Erfassung in dem Fachverfahren der Staatsanwaltschaften gemacht werden. Erfassungsfehler können nicht ausgeschlossen werden.

Staatsanwaltschaften und Gerichte können überdies nach Maßgabe des § 154b der Strafprozessordnung bereits vor einem rechtskräftigen Abschluss des Straf- oder Ermittlungsverfahrens gegen einen Ausländer von der öffentlichen Klage absehen und das Verfahren einstellen, wenn der Beschuldigte abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird.

Von dieser Möglichkeit soll nach dem bereits genannten Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung dies gebietet. Faktoren bei der Abwägung sind die Schwere der Tat und besondere Umstände in der Person von Beschuldigten - zum Beispiel eine besondere Gefährlichkeit -, aber auch besondere generalpräventive Gesichtspunkte. Ein Absehen von einer Strafverfolgung soll insbesondere nicht erfolgen bei Verbrechen, schweren Straftaten nach dem Katalog des § 100a der Strafprozessordnung, bestimmten Sexual- und Gewaltdelikten oder bei Straftaten, die eine Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung oder die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung erwarten lassen. Überdies scheidet in der Regel eine Maßnahme nach § 154b der Strafprozessordnung gegen

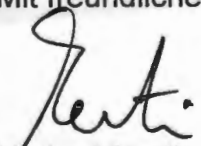


Personen aus, die nach vorangegangener Abschiebung oder Ausweisung rechtswidrig in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind.

Einer Entscheidung nach § 154b der Strafprozessordnung geht in der Praxis regelmäßig eine Kommunikation zwischen der zuständigen Ausländerbehörde und der Staatsanwaltschaft voraus, da gemäß § 72 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Ausländer nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft abgeschoben werden darf. Mit dieser Vorschrift soll insbesondere verhindert werden, dass durch die ausländerrechtlichen Maßnahmen der Ausweisung und Abschiebung eine Strafverfolgung wesentlich erschwert oder vereitelt wird.

Von der Möglichkeit des § 154b der Strafprozessordnung, bereits im Ermittlungsverfahren von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen, haben die rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften im Jahr 2016 in 159 Fällen, im Jahr 2017 in 224 Fällen und im Jahr 2018 in bislang 183 Fällen Gebrauch gemacht. Dabei handelt es sich um Fälle, die von den hiesigen Staatsanwaltschaften bearbeitet wurden, für deren aufenthaltsrechtliche Bearbeitung aber auch Ausländerbehörden aus anderen Bundesländern zuständig sein können. Zur Klarstellung: In all diesen Fällen lagen der Einstellung aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörden zugrunde. Nach Anklageerhebung sind 20 Verfahren im Jahr 2016, 28 Verfahren im Jahr 2017 und bislang 24 Verfahren im Jahr 2018 durch das jeweilige Gericht eingestellt worden, um eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchzuführen.“

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin